

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet „Pferdekopf“ (NSG0103)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 01.07.1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das NSG „Pferdekopf“ wurde am 30. März 1961 durch Anordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft als zentrale Naturschutzverwaltung Berlin zum Naturschutzgebiet erklärt. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur und der zum Gebiet erlassenen Behandlungsrichtlinie bildet dies die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Die Neu-Ausweisung erfolgt überwiegend anhand des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgenden Abweichungen:

Gemarkung Stolberg

Im Osten des NSG ist beabsichtigt, die Schutzgebietsgrenze an einen östlich der derzeitigen NSG-Grenze gelegenen Hauptweg zu verlegen. Hierdurch wird ein nachvollziehbarer Grenzverlauf erreicht.

Im Südwesten ist die hinreichende Bestimmtheit des Grenzverlaufes nicht gegeben und muss angepasst werden. Das Naturschutzgebiet soll in diesem Bereich geringfügig erweitert werden, indem die NSG-Grenze auf die Grenze des Natura 2000-Gebiets „Buchenwälder um Stolberg“ verlegt wird. Hierdurch wird eine Deckungsgleichheit beider Schutzgebietsgrenzen herbeigeführt und eine Anpassung an die aktuelle Wald-Offenland-Grenze vorgenommen.

Durch die Anpassungen vergrößert sich das Gebiet von 9,3 Hektar auf 9,4 Hektar.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Naturschutzgebiet.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	4
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	6
§ 5 Ausnahmen	7
§ 6 Forstwirtschaft	9
§ 7 Jagd	11
§ 8 Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen	12
§ 9 Überlagerung von Gebieten, Vorrang	13
§ 10 Anordnungen.....	13
§ 11 Ordnungswidrigkeiten.....	14
§ 12 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.....	14

Entwurf

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das
Naturschutzgebiet „Pferdekopf“**

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG² in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA³ sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO⁴ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Einheitsgemeinde Südharz liegt in der Gemarkung Stolberg im Landkreis Mansfeld-Südharz. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Pferdekopf“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von circa 9,4 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 3.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) im Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der Verwaltung des Biosphärenreservates Karstlandschaft Südharz, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz sowie bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Südharz wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.
- (3) Das Naturschutzgebiet enthält einen Steilhang, welcher in der Karte dargestellt ist.
- (4) Die Grenze des Naturschutzgebiets verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Schutzgebiet befindet sich

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

⁴ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

unmittelbar nördlich des Kurorts Stolberg sowie östlich der Kreisstraße K 2354 an einem Süd-Steilhang. Es umfasst einen Laubmischwaldkomplex, welcher sich fast ausschließlich in der Forstabteilung 4112 befindet. Die West- und Nordgrenze des Naturschutzgebiets bilden Waldwege. Vom nördlichsten Punkt des Schutzgebiets aus, welcher sich an einer Wegekreuzung befindet, folgt die Ostgrenze zunächst einem in südlicher Richtung verlaufenden Waldweg, bis dieser nach circa 290 Metern auf eine weitere Wegekreuzung trifft. Von dort aus folgt die Grenze in östlicher Richtung einem schmalen Weg, welcher nach circa 130 Metern einen Hauptwaldweg erreicht. Diesen zeichnet die Grenze circa 60 Meter in südlicher Richtung nach. Daraufhin entspricht die Ost- bis Südgrenze des Naturschutzgebiets den Grenzen folgender Flurstücke der Gemarkung Stolberg: Flurstück 156 der Flur 3, Flurstück 48/2 der Flur 6 (Südgrenze), Flurstück 48/3 der Flur 6 (Ostgrenze), Flurstück 49/1 der Flur 6 (Ost- bis Südgrenze), Flurstück 156 der Flur 3 (südliche Grenze), Flurstück 17/4 der Flur 3 (Südgrenze). Westlich des Wohngebäudes verlässt die NSG-Grenze die Grenze des Flurstücks 17/4 und zeichnet im weiteren Verlauf die Wald-Offenland-Grenze nach. Dementsprechend wird auf dem Flurstück 60/1 der Flur 6 ein unbewaldetes Tälchen ausgeschlossen. Nachfolgende trifft die Grenze im Süden wieder auf einen Waldweg, der zu einer Wegekreuzung führt, an welcher die Westgrenze des Schutzgebiets beginnt.

- (5) Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes, dann liegen diese außerhalb. Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

§ 3

Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Harz“ (D37) sowie in der Landschaftseinheit „Südlicher Harzrand“. Es umfasst einen naturnahen Komplex submontaner Laubmischwälder als charakteristische Bestockung des südlichen Unterharzes auf den überwiegend mäßig bis steil südlich exponierten Ober- und Mittelhängen des „Pferdekopfes“ (360 – 458 Meter ü. NHN). Den geologischen Untergrund bilden devonzeitliche Tonschiefer sowie vereinzelte Lagen quarzitischer Grauwacken der Harzgeroder Zone. Als Böden sind Lehmschutt-Braunpodsole sowie Braunerden vorhanden. Das Gebiet wurde bis in die 2000er Jahre überwiegend von Altholzbeständen geprägt, die dann zumindest im Nordteil des Gebiets zu erheblichen Teilen entnommen wurden. Neben reinen Rotbuchenwäldern in je nach Nährstoffversorgung unterschiedlichen Ausprägungen sind auf den steiler südexponierten Hängen auch Traubeneichen-Rotbuchenwälder und Traubeneichen-Hainbuchenwälder entwickelt. Das Gebiet besitzt eine hohe Bedeutung für gefährdete und charakteristische Pflanzen- und Tierarten der Laubwälder.
- (2) Der Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines für den südlichen Unterharz charakteristischen naturnahen Buchenwald- und Laubmischwald-Mosaiks als Lebensraum zahlreicher gefährdeter und charakteristischer Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:
1. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung sowie der Verantwortungsarten Deutschlands und Sachsen-Anhalts, aber auch der weiteren gebiets- und lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen bzw. ihrer Lebensräume,

2. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen, besonders naturnahen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landesweiter Bedeutung,
 3. eines Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG⁵,
 4. verschiedener Ausbildungen von Waldmeister- und Zahnwurz-Rotbuchenwäldern mit Waldmeister (*Galium odoratum*), Einblütigem Perlgras (*Melica uniflora*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Hohlem Lerchensporn (*Corydalis cava*), Waldschwingel (*Festuca altissima*), Schmalblättriger Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Nickendem Perlgras (*Melica nutans*), Ausdauerndem Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Großer Sternmiere (*Stellaria holostea*) und Zwiebel-Zahnwurz (*Cardamine bulbifera*) in der Krautschicht,
 5. eines eichenreichen Hainsimsen-Rotbuchenwaldes mit Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Schmalblättriger Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Wald-Knäuelgras (*Dactylis polygama*), Wald-Reitgras (*Calamagrostis arundinacea*), Wald-Schwingel (*Festuca altissima*) und Wiesen-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*) in der Krautschicht,
 6. naturnaher Waldränder,
 7. einer artenreichen Vogelfauna mit wertgebenden Brutvogelarten, wie Grauspecht (*Picus canus*) Hohltaube (*Columba oenas*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 8. charakteristischer, wertgebender oder gefährdeter Amphibien- und Reptilienarten wie Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Feuersalamander (*Salamandra salamandra*),
 9. charakteristischer und gefährdeter Tierarten einschließlich ihrer Lebens- und Brutstätten wie Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Siebenschläfer (*Glis glis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie die gefährdete Nachtfalterart Olivgraue Wickeneule (*Lygephila cracca*),
 10. von Altbäumen und Totholz, insbesondere zur Förderung gefährdeter holzbewohnender Käfer wie Holzbuntkäfer (*Tillus elongatus*), Kleiner Rehschröter (*Platycerus caraboides*), Kopfhornschröter (*Sinodendron cylindricum*) und Veränderlicher Scheibenbock (*Phymatodes testaceus*) sowie der auf Baumhöhlen angewiesenen Brutvogelarten.
- (4) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus in der Erhaltung des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung und Lehre, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.

⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
 1. das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren, Graben oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine oder Wildwechsel,
 2. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,
 3. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schleppeinen oder an Leinen mit mehr als 5 Metern Länge laufen zu lassen,
 4. wildwachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 5. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 6. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
 7. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
 8. Landschaftsbestandteile wie Baumgruppen, Einzelbäume oder Felsen zu beseitigen oder zu schädigen,
 9. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,
 10. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
 11. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 12. ferngesteuerte Luft- oder Landfahrzeuge zu betreiben; ist der Einsatzzweck dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung kann eine Erlaubnis im Sinne des § 8 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 8 Absatz 3 hergestellt werden,
 13. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 14. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,

15. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 8 Absatz 2 durchzuführen,
16. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,
17. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁶, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁷ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
18. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
19. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstandssenkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
20. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG⁸ zu verursachen,
21. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
22. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
23. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5 **Ausnahmen**

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

1. Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:

⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

⁷ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

⁸ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

- a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,
 - b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - c) mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen,
3. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde, durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüber hinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis im Sinne des § 8 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 8 Absatz 3 hergestellt werden,
4. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege und Plätze sowie Einrichtungen zur Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 8 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 8 Absatz 3 herzustellen,
6. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis im Sinne des § 8 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 8 Absatz 3 herzustellen,
7. Handlungen, die
- a) im Rahmen der Strafverfolgung,
 - b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA⁹, BrSchG¹⁰ oder RettDG LSA¹¹ oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹² oder
 - c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs

erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,

⁹ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹⁰ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹¹ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹² Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

8. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet mit bis zu 30 Teilnehmenden ausschließlich zu Fuß und auf Wegen stattfinden nach vorheriger Anzeige im Sinne des § 8 Absatz 1; für die Durchführung darüber hinausgehender Veranstaltungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 8 Absatz 2 erteilt werden,
9. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 8 Absatz 2 erteilt werden,
10. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen entsprechend § 8 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 6

Forstwirtschaft

Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG¹³ in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG¹⁴, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:

1. Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten, dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand zu schonen und den jeweiligen Standortverhältnisse und Witterungsverhältnisse anzupassen,
2. keine schlagweisen Endnutzungsverfahren; Nutzung nur einzelbaumweise bis maximal 0,2 Hektar,
3. keine Entnahme der Horstbäume, Höhlenbäume oder Quartierbäume, hierunter zählen auch Bäume mit bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigten Nisthilfen,
4. keine Holzernte (einschließlich Brennholzwerbung), Holzurückung und Holzabfuhr vom 01. Februar bis 30. September; eine Erlaubnis im Sinne des § 8 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 8 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Holzernte und die Holzurückung vom 01. Februar bis 30. September, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolversprechend sind; die Holzabfuhr ist vom 01. Februar bis 30. September in begründeten Ausnahmefällen nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 8 Absatz 1 zulässig,

¹³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁴ Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

5. Erhaltung der Altbäume bis zum natürlichen Zerfall; Altbäume weisen einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 80 Zentimetern bei Buche, Eiche, Edellaubholz, Pappel und von mindestens 40 Zentimetern bei anderen Baumarten auf; eine Erlaubnis im Sinne des § 8 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 8 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von Altbäumen, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,
6. Erhaltung des starken stehenden sowie des starken liegenden Totholzes in Laub- und Mischwaldbeständen bis zu dessen natürlichem Zerfall; starkes Totholz ist mindestens 3 Meter lang und weist einen Brusthöhendurchmesser oder einen Mindestdurchmesser an der dicksten Stelle von 30 Zentimetern auf; eine Erlaubnis im Sinne des § 8 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 8 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von starkem Totholz aus forstsanitären Gründen sowie zur Vorbereitung der Bestandesbegründung,
7. Erhaltung oder Entwicklung eines Mindestanteils von 30 % Deckung der Baumschicht 1 aus Bäumen, die einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 75 Zentimetern bei Eiche und Buche, 60 Zentimetern bei Esche, Ahorn, Ulme, Linde und Pappel sowie von mindestens 40 Zentimetern bei sonstigen Laubholzarten aufweisen; die Baumschicht 1 umfasst Gehölze mit einer Höhe von mindestens 18 Metern und einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 Zentimetern,
8. keine Ganzbaumnutzung und Vollbaumnutzung, eine Verwertung unterhalb der Derbholzgrenze (7 Zentimeter) aus forstsanitären Gründen ist nach Anzeige im Sinne des § 8 Absatz 1 zulässig,
9. keine flächige Befahrung,
10. keine maschinelle Bodenbearbeitung; eine Erlaubnis im Sinne des § 8 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 8 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die maschinelle streifenweise und plätzeweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung, sofern es die Konkurrenzvegetation oder die Humusaufgabe zwingend erfordern und sofern kein tiefer Eingriff in den Mineralboden stattfindet,
11. Anlage und Nutzung von Rückegassen in einem Abstand von mindestens 40 Metern in Beständen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser über 35 Zentimeter und unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung oder Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen; eine Erlaubnis im Sinne des § 8 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 8 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 m, wenn durch eigentums- oder nutzungsrechtliche Beschränkungen die Einhaltung des vorgegebenen Abstandes nicht möglich ist oder wenn aus forstfachlicher Sicht keine Alternative besteht, insbesondere bei schwierigen topographischen Bedingungen,
12. kein Einbringen nicht gebietsheimischer und nicht standortgerechter Gehölzarten sowie Erhaltung und Entwicklung von gebietsheimischen, standortgerechten und herkunftsgesicherten Gehölzarten im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,

13. Vorrang der natürlichen Verjüngung gebietsheimischer Arten vor künstlicher Verjüngung; bei Verwendung von Wuchshüllen zum Verbissschutz müssen diese aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und unter Waldbedingungen vollständig biologisch abbaubar sein,
14. Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldinnenrändern und Waldaußenrändern,
15. keine Anwendung von Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln sowie keine Kalkung; eine Erlaubnis im Sinne des § 8 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 8 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen, wenn eine Massenvermehrung den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,
16. keine Neuanlage und kein Ausbau von Wirtschaftswegen,
17. kein Häckseln und Hacken von Holzpoltern und Reisighaufen vom 15. März bis 31. August; eine Erlaubnis im Sinne des § 8 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 8 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für das Hacken und Häckseln von Holzpoltern und Reisighaufen vom 15. März bis 31. August, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind, dabei sind vor dem Häckseln, dem Hacken und der Abfuhr die Holzpolter und die Reisighaufen auf Wildkatzenwürfe durch eine sachkundige Person zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Aufzucht zu schonen,
18. keine Beeinträchtigung des standorttypischen Wasserhaushalts; keine Beräumung von Gräben,
19. keine forstwirtschaftliche Bodennutzung der Steilhänge der in der Karte dargestellten Flächen; eine Erlaubnis im Sinne des § 8 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 8 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für forstwirtschaftliche Maßnahmen, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind.

§ 7 **Jagd**

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG¹⁵ nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:

¹⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

1. Jagd nur auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder und Neozoen,
 2. Jagdausübung ganzjährig nur als Pirsch- oder Ansitzjagd,
 3. für die Bewegungsjagd in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Januar kann eine Erlaubnis im Sinne des § 8 Absatz 2 erteilt werden,
 4. zulässig ist die Fallenjagd nach Anzeige im Sinne des § 8 Absatz 1 nur mit Lebendfallen, bei täglicher Kontrolle und unter Vermeidung von Störungen,
 5. keine jagdlichen Einrichtungen zu errichten oder anzulegen, für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 8 Absatz 2 erteilt werden,
 6. keine Verwendung bleihaltiger Munition.
- (2) Darüber hinaus bleibt die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG¹⁶ und des § 28 LJagdG¹⁷ unberührt.

§ 8

Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen

- (1) **Anzeigen** sind vier Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, sofern in § 4 bis § 7 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmen** ist durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Es kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 BNatSchG¹⁸ gewährt werden.
- (5) Alle Vorgänge gemäß den Absätzen 2 bis 4, die sich auf Flächen innerhalb des Biosphärenreservates Karstlandschaft Südharz beziehen, bedürfen des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde mit der Verwaltung des Biosphärenreservates Karstlandschaft Südharz. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die obere Naturschutzbehörde.

¹⁶ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

¹⁷ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286)

¹⁸ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

§ 9

Überlagerung von Gebieten, Vorrang

- (1) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes „Buchenwälder um Stolberg“ (DE 4431-301, SPA0030LSA) sowie des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Buchenwälder um Stolberg“ (DE 4431-301, FFH0097LSA). Darüber hinaus ist es Bestandteil des Biosphärenreservates „Karstlandschaft Südharz“ (BR0003LSA), des Landschaftsschutzgebietes „Harz und südliches Harzvorland“ (LSG0032SGH) sowie des Naturparkes „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (2) Die Vorschriften bestehender Verordnungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang.
- (3) Abweichungen von Absatz 2 können durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck zuwiderläuft.
- (4) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen oder einschränken, wie die KampfM-GAVO¹⁹, bleiben unberührt.

§ 10

Anordnungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die zuständige Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die zuständige Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

¹⁹ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG²⁰ in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA²¹ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine ihm auf Grund von § 5 bis § 8 obliegende Pflicht verletzt oder
 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 Absatz 4 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA²² geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
1. Anlage der Anordnung Nummer 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961 zur Festsetzung des Naturschutzgebietes Nummer 48 „Pferdekopf“ im Bezirk Halle (veröffentlicht im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil II Nummer 27, Seite 166 am 04. Mai 1961),
 2. Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes J 44 „Pferdekopf“.

Halle (Saale), den

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

²⁰ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

²¹ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

²² Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1 : 3.000